



**Satzung**  
**des**  
**Tri-Sport Lübeck e.V.**

## **Präambel**

In der Absicht, die Satzung für jeden Leser verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte, traditionelle Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2, 3
§ 5 Beitrag.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5, 6
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Kassenprüfer.....	8
§ 11 Geschäftsjahr.....	8
§ 12 Haftungsausschluss.....	8
§ 13 Datenschutz im Verein.....	8, 9
§ 14 Nutzung von Vereins-Sportgeräten.....	9
§ 15 Auflösung des Vereins.....	10
§ 16 Schlussbestimmung.....	10

Der Verein ist bei Amtsgericht unter der Nummer VR 1598 HL im Vereinsregister eingetragen.

# **Satzung des Tri-Sport Lübeck e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Tri-Sport Lübeck e.V." und hat seinen Sitz in Lübeck.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß und Schwarz.

Das Vereinswappen zeigt drei im Kreis angeordnete Sportler, welche die drei Triathlon Disziplinen symbolisieren nach dem Entwurf von 1986. (gem. Skizze in der Anlage zur Satzung)

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation, die Durchführung und die Förderung des Triathlon Sports sowie auch anderer artverwandter Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder sowie der Teilnahme und Ausrichtung an/von Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist über seine Mitgliedschaft in der Schleswig-Holsteinischen Triathlon Union (SHTU) Mitglied in der Deutschen Triathlon Union (DTU). Der Verein bekennt sich zu der Sportordnung der DTU in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diesen Grundsatz können zum Ausschlussführen.

### **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nach Wahl aktiven oder passiven bzw. fördernden Status wählen können.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht

- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Institutionen werden sowie Personen, die Aufgaben im Rahmen des Triathlon Sports erfüllen oder den Triathlon Sport fördern. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Triathlon Sport im Allgemeinen erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
  - b) Tod oder bei juristischen Personen durch Liquidation
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des darauffolgenden Quartals.
- (7) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt insbesondere dann, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Im Übrigen erfolgt der Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung bzw. bei vereinschädigendem Verhalten.

## **§ 5 Beitrag**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Den Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder setzt der Vorstand nach eigenem Ermessen fest. Der Beitrag soll den Betrag eines ordentlichen Mitglieds nicht unterschreiten.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (5) Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Für passive und fördernde Mitglieder ist der Beitrag jährlich zum 1. April eines jeden Jahres fällig.
- (6) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal fünf Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die genaue Zahl der abzuleistenden Vereinsarbeit sowie die Bemessung der Abgeltungszahlungen wird in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsdienstordnung festgesetzt.
- (7) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere am gemeinsamen Training des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, über alle Angelegenheiten des Vereins, in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und den Interessen desselben nicht zuwiderzuhandeln.

Insbesondere hat jedes Mitglied die allgemein gültigen Umwelt- und Feuerschutzbestimmungen, die Ordnungs- und Arbeitsleistungsbestimmungen und die amtlichen und wasserpolizeilichen Verordnungen zu befolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tri-Sport Lübeck e.V.. Sie ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief eingeladen. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Anschrift bekannt gegeben haben, werden per E-Mail eingeladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können bis zum 10.01. eines Jahres gestellt werden. Diese werden in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins,
  - i) Entscheidung über Anträge.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- (6) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, könne diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen (anwesende Mitglieder).
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Wahlergebnisse sowie die wesentlichen Beschlüsse werden den Mitgliedern, die dem Verein ihre E-Mail-Anschrift bekannt gegeben haben, per E-Mail zugestellt. Weiterhin können die Wahlergebnisse sowie die wesentlichen Beschlüsse beim Vorstand angefordert werden.
- (11) Der Vorstand und die Mitglieder können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Ehrenamts-pauschale nach §3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung muss beschließen, dass die vom Vorstand beantragte Höhe und die Auszahlung der Pauschale erfolgen kann. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart je zwei gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Satz 1 genannten Personen, sowie dem Sportwart, dem Pressewart, dem Marketing-Beauftragten sowie dem Jugendwart, sowie Vertrauenspersonen Prävention sexualisierter Gewalt. Bei Bedarf ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss weitere Beisitzer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesener Aufwendersatz kann geleistet werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist befugt, Übungsleiter bzw. Trainer für das gemeinsame Training der Mitglieder einzustellen.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch einen zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Die Vertrauenspersonen Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) verantworten das Präventionskonzept für den Verein. Der Posten ist durch zwei Vereinsmitglieder unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die persönliche Eignung der Vertrauenspersonen und des Jugendwartes sowie von Trainern, Übungsleitern und Helfern, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, zu überprüfen, mindestens durch Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Vorliegen eines unterschriebenen Ehrenkodex.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das Finanzwesen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 14 Nutzung von Vereins-Sportgeräten**

### **(1) Haftung bei Nutzung von Vereins-Sportgeräten**

- a) Der Verein kann dem Mitglied vorhandene Sportgeräte ausschließlich für Trainings- oder Wettkampfwertungszwecke entgeltlos zur Verfügung stellen. Die Sportgeräte werden in funktionellem Zustand dem Mitglied übergeben.
- b) Das Mitglied ist für den funktionellen Zustand der Sportgeräte während der Nutzung verantwortlich. Die Sportgeräte werden bei Nutzungsbeendigung funktionell dem Verein übergeben.
- c) Jedes Mitglied haftet persönlich für entstandene Schäden, die auf mutwillige Zerstörung oder unsachgemäße Nutzung von Sportgeräten zurückzuführen sind.
- d) Die Benutzung der Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- e) Der Verein haftet nicht für Schäden, Unfälle oder Verletzungen die während der Nutzungsdauer eintreten. Für den Abschluss einer privaten Unfallversicherung sind die Mitglieder persönlich verantwortlich.
- f) Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder. Sie nehmen den vorstehend vereinbarten Haftungsausschluss zur Kenntnis und erklären ihn bei der Nutzung der Sportgeräte durch ihre Kinder ausdrücklich durch Unterzeichnung des Nutzungsvertrages als vereinbart an.
- g) Mitglieder nehmen den vorstehend vereinbarten Haftungsausschluss zur Kenntnis und erklären ihn bei der Nutzung der Sportgeräte durch Unterzeichnung des Nutzungsvertrages als vereinbart an.

### **(2) Kündigung der Nutzung von Vereinssportgeräten**

- a) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer einwöchigen Frist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Der Verein kann diesen Vertrag weiterhin fristlos, außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor in folgenden Fällen:
  - wiederholte Verstöße - trotz vorheriger Abmahnung - des Nutzers gegen die Bestimmungen des Vertrages.
  - nicht gestattete Untervermietung / Weitergabe durch den Nutzer.
  - einer gerichtlichen Entscheidung, die den Verein verpflichtet, die Sportgeräte einem anderen Nutzer zur Verfügung zu stellen.

## § 15 Auflösung des Vereins

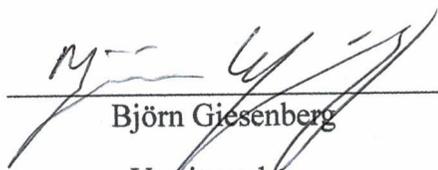
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schleswig-Holsteinische Triathlon Union e. V. (SHTU), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

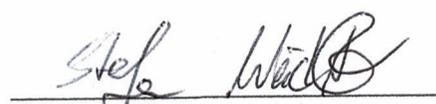
## § 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

  
Björn Giesenberg  
Vorsitzender  
Tri-Sport Lübeck e.V.

  
Stefan Wächtler  
Stellvertretender Vorsitzender  
Tri-Sport Lübeck e.V.

Stand: 02.06.2024

Veremswappen  
Tri-Sport Lubeck e.V.  
Entwurf von 1986

